OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604282/6/JS

Datum:
Linz, 17. Juni 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über den Antrag des X vom 15.2.2021 auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers zur Ergänzung und Vervollständigung der Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29.1.2021, GZ: VStV/920301199186/2020, sowie zur Vertretung im Beschwerdeverfahren betreffend sieben Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang, Sachverhalt:

1.1. Mit Straferkenntnis vom 22.4.2021 warf die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer sieben Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wie folgt vor:

„[...]

1. Datum/Zeit: 22.04.2020, 15:25 Uhr

   Ort: 4040 Linz, Stadlbauerstraße Kreuzung mit der Kaarstraße

   Betroffenes Fahrzeug: Fahrrad

   Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Vorrangzeichen "HALT" dadurch nicht beachtet, indem Sie das Fahrzeug nicht vor einer Kreuzung angehalten haben, sondern ohne anzuhalten in die Kreuzung eingefahren sind.

2. Datum/Zeit: 22.04.2020, 15:25 Uhr

   Ort: 4040 Linz, Kaarstraße 18, Fr Landgutstraße

   Betroffenes Fahrzeug: Fahrrad

   Sie haben als Lenker des angeführten Fahrzeuges einem Fußgänger, der erkennbar einen Schutzweg benutzen wollte, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht.

3. Datum/Zeit: 22.04.2020, 15:25 Uhr

   Ort: 4040 Linz, Kaarstraße gegenüber Nr. 21a., Fr Landgutstraße

   Betroffenes Fahrzeug: Fahrrad

   Sie haben ein Fahrrad Basso Astra blau gelenkt, welches nicht vorschriftsmäßig ausgerüstet war, da das Fahrrad nicht mit einer Vorrichtung zur Abgabe von akustischen Warnzeichen ausgerüstet war.

4. Datum/Zeit: 22.04.2020, 15:25 Uhr

   Ort: 4040 Linz, Kaarstraße gegenüber Nr. 21a., Fr Landgutstraße

   Betroffenes Fahrzeug: Fahrrad

   Sie haben ein Fahrrad Basso Astra blau gelenkt, welches nicht mit weißen, nach vorne wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm2 ausgerüstet war.

5. Datum/Zeit: 22.04.2020, 15:25 Uhr

Ort: 4040 Linz, Kaarstraße gegenüber Nr. 21a., Fr Landgutstraße

Betroffenes Fahrzeug: Fahrrad

Sie haben ein Fahrrad Basso Astra blau gelenkt, welches nicht mit roten, nach hinten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm2 ausgerüstet war.

6. Datum/Zeit: 22.04.2020, 15:25 Uhr

Ort: 4040 Linz, Kaarstraße gegenüber Nr. 21a., Fr Landgutstraße

Betroffenes Fahrzeug: Fahrrad

Sie haben ein Fahrrad Basso Astra blau gelenkt, welches nicht mit gelben Rückstrahlern an den Pedalen ausgerüstet war und auch keine gleichwertigen Einrichtungen vorhanden waren.

7. Datum/Zeit: 22.04.2020, 15:25 Uhr

Ort: 4040 Linz, Kaarstraße gegenüber Nr. 21a., Fr Landgutstraße

Betroffenes Fahrzeug: Fahrrad

Sie haben ein Fahrrad Basso Astra blau gelenkt, welches nicht mit Reifen, deren Seitenwände ringförmig zusammenhängend weiß oder gelb rückstrahlend waren, oder an jedem Rad mit nach beiden Seiten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm2 ausgerüstet war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 52 lit. c Z. 24 erster Satz, erster Halbsatz StVO i.d.g.F.
2. § 9 Abs. 2 StVO i.d.g.F.
3. § 66 Abs. 1 StVO i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziffer 2 Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001 i.d.g.F.
4. § 66 Abs. 1 StVO i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziffer 3 Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001 i.d.g.F.
5. § 66 Abs. 1 StVO i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziffer 4 Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001 i.d.g.F.
6. § 66 Abs. 1 StVO i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziffer 5 Fahrradverordnung, BGBl. Nr. II 146/2001 i.d.g.F.
7. § 66 Abs. 1 StVO i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziffer 6 Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001 i.d.g.F.

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO folgende Strafen verhängt:

Ziffer	Geldstrafe (Euro)	Ersatzfreiheitstrafe
1	80	1 Tag 13 Stunden
2	70	1 Tag 8 Stunden
3	20	9 Stunden
4	20	9 Stunden
5	20	9 Stunden

6	20	9 Stunden
7	20	9 Stunden

Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 70 Euro verpflichtet.

1.2. Der im Jahr X geborene Antragsteller erhob mit E-Mail vom 15.2.2021 Beschwerde gegen das Straferkenntnis und beantragte „auch die Verfahrenshilfe, um eine Ergänzung und Vervollständigung der Beschwerde einzubringen, sowie um im Beschwerdeverfahren vor Gericht vertreten zu werden“. Der Beschwerdeführer begründete den Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers damit, dass die Verschuldung des Beschwerdeführers auf dem Spiel stehe und die hohe Geldstrafe für den mittellosen Beschwerdeführer de facto zu einer Freiheitsstrafe werden würde. Der Beschwerdeführer habe keine Arbeitsmöglichkeit und eine Tochter, für welcher er die „moralische Pflicht zur Sorge und Unterstützung habe“.

2. Die Feststellungen zu Punkt 1. gründen auf dem von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt. Die insoweit unstrittigen Feststellungen können sich aus rechtlichen Überlegungen auf die Zusammenfassung des wesentlichen Verfahrensgangs beschränken.

3. Das Landesverwaltungsgericht beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Die Bestimmung des § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG; BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017) lautet:

„(1) Ist ein Beschuldigter außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.“

3.2. § 40 VwGVG bindet die Gewährung der Verfahrenshilfe in Verwaltungsstrafsachen – neben einer Mittellosigkeit des Beschuldigten - kumulativ auch an die diesbezüglichen Interessen der Rechtspflege. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Beurteilung der Interessen der Rechtspflege vor allem auf die zweckentsprechende Verteidigung Bedacht zu nehmen. Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers sind

- besondere Schwierigkeiten der Sachlage oder Rechtslage,
- besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und
- die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (wie etwa die Höhe der dem Beschuldigten drohenden Strafe)

zu berücksichtigen. Selbst dann, wenn es sich bei einem Beschuldigten um eine Person ohne juristische Ausbildung handelt, ist die Verfahrenshilfe nicht in jedem Fall zu gewähren und kann bei Vorliegen einer lediglich einfachen Sach- oder Rechtslage davon Abstand genommen werden (vgl. VwGH 25.9.2018, Ra 2018/05/0227).

3.2.1. Gegenständlich wurde vom Beschwerdeführer eine komplexe Sach- oder Rechtslage weder behauptet noch ist eine solche aus dem Verfahrensakt ersichtlich: Die belangte Behörde warf dem Antragsteller mit dem angefochtenen Straferkenntnis sieben Übertretungen der StVO anlässlich einer einzigen Fahrt mit dem Fahrrad am 22.4.2020 um 15:25 Uhr vor, wovon fünf Übertretungen (Spruchpunkte 3. bis 7.) ausschließlich die Art und die Ausstattung des durch ein Lichtbild dokumentierten Fahrrades des Antragstellers betreffen. Auch die beiden weiteren vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sprechen vielmehr für eine einfache Sach- und Rechtslage und wird es Sache des verwaltungsgerichtlichen Beweisverfahrens sein zu klären, ob der Antragsteller tatsächlich – wie vorgeworfen – weder das Vorrangzeichen „HALT“ im Kreuzungsbereich Stadlbauerstraße/Kaarstraße beachtete (sondern ohne anzuhalten in die Kreuzung einfuhr; Spruchpunkt 1) noch in der Folge einem Fußgänger, der einen Schutzweg in der Kaarstraße benutzen wollte, das unbehinderte und gefährdete Überqueren der Fahrbahn ermöglichte (Spruchpunkt 2). Die Mitwirkung des Antragstellers im verwaltungsgerichtlichen Beweisverfahren wird dabei im Wesentlichen die persönliche Schilderung der (von einem Polizisten wahrgenommenen) kurzen Radfahrt umfassen.

3.2.2. Auch sind weder besondere persönliche Umstände des Beschuldigten ersichtlich noch gebietet eine besondere Tragweite des Rechtsfalles für den Antragsteller die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers zur zweckentsprechenden Verteidigung: Der Antragsteller ist volljährig (vgl. VwGH 12.11.2019, Ra 2019/21/0236) und wurde keine primäre Freiheitsstrafe von der belangten Behörde ausgesprochen. Entgegen dem Antragsvorbringen wurde über den Antragsteller auch keine „hohe Geldstrafe“ verhängt, sondern bewegen sich die sieben verhängten Geldstrafen zwischen 20 Euro und 80 Euro, sohin im untersten Bereich des Strafrahmen nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO (bis zu 726 Euro). Die Strafhöhen bewegen sich auch im Rahmen dessen, was der Verwaltungsgerichtshof in vergleichbaren Fällen als nicht ausschlaggebend für die Gewährung der Verfahrenshilfe angesehen hat (vgl. VwGH 26.1.2001, 2001/02/0012). Soweit der Antragsteller eine Verschuldungsgefahr und seine Mittellosigkeit moniert, so ist darauf hinzuweisen, dass die belangten Behörde gemäß § 54b Abs. 3 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) auf Antrag einen angemessenen Aufschub der Zahlung oder Teilzahlung zu bewilligen hat, sollte dem Antragsteller aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung der verhängten Geldstrafen nicht zuzumuten sein. Dadurch würde die Strafvollstreckung des angefochtenen Straferkenntnisses ex lege aufgeschoben werden.

3.3. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht. Das Verwaltungsgericht ist gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet, jenen Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben.
3.4. Im konkreten Fall ist somit die Notwendigkeit der Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers mangels Vorliegens eines Interesses der Rechtspflege zur zweckentsprechenden Verteidigung gemäß § 40 Abs. 1 VwGVG nicht begründbar, weshalb dem Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers schon aus diesem Grund nicht Folge zu geben und spruchgemäß zu entscheiden war.

Zu Punkt II.:
4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe (vgl. VwGH 11.12.2017, Ra 2017/02/0258) verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine (jeweilige) Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack